

SATZUNG des Fördervereins AVP Arbeitskreis Verlags-Pressesprecherinnen und -Pressesprecher e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein ist am 28.02.1998 gegründet und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen: *Förderverein AVP Arbeitskreis Verlags-Pressesprecherinnen und -Pressesprecher e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt berufliche und ideelle Interessen von Beschäftigten in Pressestellen und Öffentlichkeitsabteilungen von Verlagen sowie freiberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen aus diesem Bereich und soll das Profil des Berufsbildes PressesprecherIn in Verlagen stärken und fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Information seiner Mitglieder über alle im Verlagspresse- und Öffentlichkeitswesen relevanten Vorgänge;
- Organisation eigener Veranstaltungen und Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur Meinungsbildung in den Regionalgruppen;
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Kolleginnen und Kollgen in den Medien sowie berufsrelevanter Gruppen wie Börsenverein, Verleger-, Sortimenterausschuß, DJV, dju, DPRG, BücherFrauen, Hochschulen und Fortbildungseinrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede / jeder werden, die / der in Verlagen mit der Aufgabe einer Pressesprecherin / eines Pressesprechers oder mit einer entsprechenden oder ähnlichen Aufgabe betraut ist oder die / der freiberuflich für Verlage in einer entsprechenden Funktion tätig ist.

- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung mit Anerkennung der Satzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Beitrittswillige schriftlich davon zu unterrichten. Widerspricht der Beitrittswillige der Ablehnung durch den Vorstand, entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Ein Mitglied kann bei Zahlungsrückstand, bei grobem Verstoss gegen die Vereinsziele oder die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er hat das Mitglied vor seiner Entscheidung zu den Vorwürfen zu hören. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied schriftlich und mit Darlegung der Gründe, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen (Absendedatum) vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann durch Antrag eines Mitgliedes bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes. Diese Anträge sind stets mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, der Gründe und mindestens eines genau bezeichneten Tagesordnungspunktes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Erledigung vorliegender Anträge
 - Wahl des Vorstandes auf jeweils ein Jahr
 - Wahl der Revisorinnen / Revisoren auf jeweils ein Jahr
 - Auflösung des Vereines und Verwendung seines Vermögens

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfolgen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine Abstimmung oder eine Wahl geheim.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus der / dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer/Kassierer
 - Pressesprecherin / Pressesprecher
 - Schriftführerin/Schriftführer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassierer/in. Jede(r) ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Der Verein hat den Vorstandsmitgliedern die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und über die ein Protokoll zu erstellen ist.

§ 7 Der Vereinsbeitrag

- (1) Einzelmitglieder
Ein Vereinsbeitrag wird erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich zu entrichten.

(2) Spenden und Sponsoring

Der Förderverein des Arbeitskreises der Verlags-SprecherInnen und Sprecher nimmt zur Förderung und Durchführung von Einzelmaßnahmen im Satzungsrahmen Spenden- und Sponsorengelder entgegen.

§ 8 Buch - und Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresabschlüsse sind von zwei Revisorinnen/Revisoren (Rechnungsprüfern/prüferinnen) zu prüfen. Die Prüfungen haben für jedes Geschäftsjahr gesondert zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer erstatten Bericht über die Prüfungen auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein hat den Revisorinnen / Revisoren die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 9 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag zur Auflösung mit der Einladung auf der Tagesordnung stand.

Frankfurt, den 17. Juli 1998